Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/3/28 87/04/0116

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §72 Abs4;
VwRallg;

Rechtssatz

Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand reicht, sofern im zugrundeligenden Verwaltungsverfahren ein dreigliedriger Instanzenzug bis zum Bundesminister vorgesehen ist, der Instanzenzug ebenfalls bis zur dritten Instanz (Hinweis E 15.9.1981, 81/07/0141, E 11.5.1987, 87/10/0049).

Schlagworte

Organisationsrecht Instanzenzug VwRallg5/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987040116.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at